UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

22. Juli 2013

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf Worst-of Bonus Classic Wertpapiere, Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, Worst-of Express Classic Wertpapiere. Worst-of Express Plus Wertpapiere und Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung 4
Risikofaktoren 27
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin 27
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte 27
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 29
D. Risiken in Bezug auf Basiswerte 38
Verantwortlichkeitserklärung 43
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 44
Beschreibung der Emittentin 45
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren 46
Wertpapierbeschreibung 49
Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere 49
Produkttyp 2: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere 50
Produkttyp 3: Worst-of Express Classic Wertpapiere 53
Produkttyp 4: Worst-of Express Plus Wertpapiere 55
Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag 57
Bedingungen der Wertpapiere 61
Allgemeine Informationen 61
Aufbau der Bedingungen 62
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere 68
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten 74
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere 104
Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere 104
Produkttyp 2: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere 143
Produkttyp 3: Worst-of Express Classic Wertpapiere 183
Produkttyp 4: Worst-of Express Plus Wertpapiere 228
Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag 270
Muster der Endgültigen Bedingungen 318
Steuern 324
Allgemeine Informationen 335
Verkaufsbeschränkungen 335
Ermächtigung 338
Einsehbare Dokumente 338
Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG 338
Agents 339
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen 339
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen 339
Informationen von Seiten Dritter 339
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot 339
Einbezogene Dokumente 339
Unterschriftenseite S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon und kann hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	**[**Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]** **[**Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.**]**
	Angabe der Angebotsfrist	**[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.**]** **[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*].**]**
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	**[**Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.**]** **[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanz-intermediäre	**[Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.]** **[**Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]**

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG ("**UniCredit Bank**" oder "**HVB**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB Group**") ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.

<table>
<tr><td>B.2</td><td>Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung</td><td>Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</td><td>Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt.
Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</td><td>Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.
Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit.
Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder - schätzungen</td><td>Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungs-vermerk zu den historischen Finanz-informationen</td><td>Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*
<table>
<tr><th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2012</th><th>01.01. - 31.12.2011</th></tr>
<tr><td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.807 Mio.</td><td>€1.935 Mio.</td></tr>
<tr><td>Cost-Income-Ratio
(gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>58,1%</td><td>62,1%</td></tr>
<tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€2.058 Mio.</td><td>€1.615 Mio.</td></tr>
<tr><td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.287 Mio.</td><td>€971 Mio.</td></tr>
<tr><td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]</td><td>9,2%</td><td>7,2%</td></tr>
<tr><td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[1)]</td><td>5,8%</td><td>4,3%</td></tr>
<tr><td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,55</td><td>€1,16</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>€348,3 Mrd.</td><td>€372,3 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€23,3 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Leverage Ratio[2)]</td><td>15,0x</td><td>16,0x</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2012</td><td>31.12.2011</td></tr>
<tr><td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€19,1 Mrd.</td><td>€19,9 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19,5 Mrd.</td><td>€20,6 Mrd.</td></tr>
<tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€109,8 Mrd.</td><td>€127,4 Mrd.</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	17,8%	16,2%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31.Dezember 2012 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. März 2013*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	**01.01. - 31.03.2013**	**01.01. - 31.03.2012**
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€554 Mio.	€1.100 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	57,9%	43,1%
Ergebnis vor Steuern	€613 Mio.	€1.121 Mio.
Konzernüberschuss	€403 Mio.	€730 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern [1)]	11,8%	20,0%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern[1)]	8,1%	13,1%
Ergebnis je Aktie	€0,51	€0,88
Bilanzzahlen	**31.03.2013**	**31.12.2012**
Bilanzsumme	€345,3 Mrd.	€348,3 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€23,7 Mrd.	€23,3 Mrd.
Leverage Ratio[2)]	14,6x	15,0x
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	**31.03.2013**	**31.12.2012**
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,3 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€106,6 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)[3)]	18,0%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[3)]	18,1%	17,8%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2013 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten.
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. März 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an. Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungs-verhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	**[**Worst-of Bonus Classic Wertpapiere**] [**Worst-of Bonus Cap Wertpapiere**] [**Worst-of Express Classic Wertpapiere**] [**Worst-of Express Plus Wertpapiere**] [**Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag**]** die auf einen Korb aus [Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Rohstoffen] bezogen sind Alle Tranchen von Wertpapieren werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben. ["**Schuldverschreibungen**"] ["**Zertifikate**"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "**Nennbetrag**" ist [*Nennbetrag einfügen*]. **[**Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.**]** **[**Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine,

		die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.**]** Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. **Serie** | **Tranche** | **ISIN** | **WKN** [*Seriennummer einfügen*] | [*Tranchennummer einfügen*] | [*ISIN einfügen*] | [*WKN einfügen*]
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Wertpapiere werden in [*Festgelegte Währung einfügen*] (die "**Festgelegte Währung**") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht der Wertpapiere** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. **[*Produkttyp 1:* *Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils$_i$ in einer festgelegten Menge] verlangen.**]** **[*Produkttyp 2:* *Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils$_i$ in einer festgelegten Menge] verlangen.**]** **[*Produkttyp 3:* *Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils$_i$ in einer festgelegten Menge] verlangen.**]** **[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils$_i$ in einer festgelegten Menge] verlangen.**]** **[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*** Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpaierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) verlangen. Die Wertpapierinhaber können am Fälligkeitstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils$_i$ in einer festgelegten Menge] verlangen.**]** **Beschränkung der Rechte** Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

		Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.**]** **[**Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	**[*Produkttyp 1:** *Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:* Worst-of Bonus Classic Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:* Zum Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**").**]** **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* - Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"). - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt zum Fälligkeitstag die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**"). **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.**]]** Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet bzw. festgelegt: **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:* - Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel: Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreise s. C.16) In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag. - Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel: Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)**]** **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreise s. C.16) Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]** **ISIN** [*ISIN einfügen*] / **Korbbestandteil$_i$**: [*Korbbestandteil i einfügen*] / **[Bezugsverhältnis$_i$]**: [*Bezugsverhältnis i einfügen*] / **[Barriere$_i$]**: [*Barriere i einfügen*] **ISIN**: [*ISIN einfügen*] / **[Barrier Level]**: [*Barrier Level einfügen*] / **Bonusbetrag**: [*Bonusbetrag einfügen*] **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt*

		wird, gilt Folgendes: "**Barriere**" ist Barrier Level x K_i (initial). [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]** **[***Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]** **[***Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] **[***Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.] **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*: "**Bezugsverhältnis**$_i$ " ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird: Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)]**]** **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* "**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.] "**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt: $Kursentwicklung_{worst}$ = Min (K_i (final) / K_i (initial)) (mit i = 1,…N)] **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:* Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Quanto Wertpapieren, mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge des zu liefernden Korbbestandteils$_i$ und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]**]** **]** **[*Produkttyp 2:** Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* Worst-of Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. [*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:* Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist und in jedem Fall höchstens der Höchstbetrag gezahlt.] [*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:* Es wird der Höchstbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.] **[***Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:* Zum Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**").**]** **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Final Beobachtungstag größer ist als der jeweilige Cap_i, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**").
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn der Referenzpreis mindestens eines $Korbbestandteils_i$ am Finalen Beobachtungstag gleich oder kleiner ist als der jeweilige Cap_i, erfolgt zum Fälligkeitstag die Lieferung einer durch das $Bezugsverhältnis_i$ ausgedrückten Menge des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das $Bezugsverhältnis_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des $Korbbestandteils_i$ gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**"). **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.**]]**

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreise s. C.16)

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreise s. C.16)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreise s. C.16)

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

ISIN	**$Korbbestandteil_i$**	**[$Bezugsverhältnis_i$]**	**[$Barriere_i$]**	**[Cap_i]**
[*ISIN einfügen*]	[*Korbbestandteil i einfügen*]	[*Bezugsverhältnis i einfügen*]	[*Barriere i einfügen*]	[*Cap i einfügen*]

ISIN	**Bonusbetrag**	**[Barrier Level]**	**[Cap Level]**	**Höchstbetrag**
[*ISIN einfügen*]	[*Bonusbetrag einfügen*]	[*Barrier Level einfügen*]	[*Cap Level einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird,*

gilt Folgendes:

"**Barriere**" ist Barrier Level x K_i (initial). [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**$_i$ " ist das Bezugsverhältnis für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial) [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Cap noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap$_i$**" ist Cap Level x K_i (initial). [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.]**]**

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

Kursentwicklung$_{worst}$ = Min (K_i (final) / K_i (initial)) (mit i = 1,…N)]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren, mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge des zu liefernden Korbbestandteils$_i$ und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]**]]**

[*Produkttyp 3: *Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

Worst-of Express Classic Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Classic Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:* aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:* Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und

die Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Ansonsten erfolgt am Fälligkeitstag die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16)

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Ansonsten gilt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der sich wie folgt bestimmt:
  - Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
  - Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial) , erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag ebenfalls durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**"). **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis $_i$ und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.**]**

ISIN [*ISIN einfügen*]	**Korbbestand-teil$_i$**	**[Bezugsverhält-nis$_i$]**	**[Barriere$_i$]**	**[Finales Rück-zahlungslevel$_i$]**	**Vorzeitiges Rückzahlungs-level$_i$ (k)**
	[*Korbbestandteil i einfügen*]	[*Bezugsverhältnis i einfügen*]	[*Barriere i einfügen*]	[*Finales Rückzahlungslevel$_i$ einfügen*]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel i (k) für die jeweiligen Beobachtungstage (k) einfügen*]

ISIN [*ISIN einfügen*]		
k	**[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)]**	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]

ISIN	**Höchstbetrag**	**Finaler Rückzahlungsbetrag**	**[Finaler Rückzahlungsfaktor]**	**[Barrier Level]**
[*ISIN einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Finalen Rückzahlungsbetrag einfügen*]	[*Finalen Rückzahlungsfaktor einfügen*]	[*Barrier Level einfügen*]

]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial) [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)].**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$** " ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial) [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]**

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel$_i$**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial) [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)].**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$Kursentwicklung_{worst}$ = Min (K_i (final) / K_i (initial)) (mit i = 1,…N)]

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall aller Worst-of Express Classic Wertpapiere, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren, mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge des zu liefernden Korbbestandteils$_i$ und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der

Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]**]]**

**[*Produkttyp 4:* *Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

Worst-of Express Plus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*, aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:* Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Ansonsten erfolgt am Fälligkeitstag die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16).

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Ansonsten gilt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der dem Höchstbetrag entspricht.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag ebenfalls durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag entspricht (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**"). **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis$_i$ und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.**]**

ISIN [*ISIN einfügen*]	**Korbbestandteil$_i$**	**[Bezugsverhältnis$_i$]**	**[Barriere$_i$]**	**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**
	[*Korbbestandteil einfügen*]	[*Bezugsverhältnis 1 einfügen*]	[*Barriere 1 einfügen*]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel 1 (k) für die jeweiligen Beobachtungstage (k) mit Tabelle einfügen*]
	[*Korbbestandtein einfügen*]	[*Bezugsverhältnis n einfügen*]	[*Barriere n einfügen*]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel n (k) für die jeweiligen Beobachtungstage (k) mit Tabelle einfügen*]

ISIN [*ISIN einfügen*]	**k**	**[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)]**	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**

	[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]

ISIN	**Höchstbetrag**	**[Barrier Level]**
[*ISIN einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Barrier Level einfügen*]

]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)].**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung. **]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.]

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

Kursentwicklung$_{worst}$ = Min (K_i (final) / K_i (initial)) (mit i = 1,…N)]

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall aller Worst-of Express Plus Wertpapiere, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial) [(K_i (initial) wie in C.19 definiert)]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren, mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge des zu liefernden Korbbestandteils$_i$

und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]**]]**

**[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor. Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags und des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hängt von der Kursentwicklung bezüglich des jeweiligen Beobachtungstags (k) ab.

[*Im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

Die Wertpapiere werden als Quanto Wertpapiere begeben. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. [*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, wird die Menge des zu liefernden Korbbestandteils$_i$ und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

Wenn am Ersten Beobachtungstag ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags. Wenn an diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags.

Wenn an einem anderen Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge. Wenn an diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags. Wenn zu diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*, aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:* Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden ohne Berücksichtigung eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses am Fälligkeitstag zurückgezahlt.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Ansonsten erfolgt am Fälligkeitstag die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial) (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16).

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Ansonsten gilt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**"), der dem Höchstbetrag entspricht.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag ebenfalls durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Höchstbetrag entspricht (die Referenzpreise K_{worst} (final) und K_{worst} (initial) wie in C.19 definiert; zu den maßgeblichen Terminen der Referenzpreises s. C.16).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), erfolgt die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt (der "**Ergänzende Barbetrag**"). **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes*: Um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne auszugleichen, wird das Bezugsverhältnis$_i$ und der Ergänzende Barbetrag durch Anwendung von FX_{worst} angepasst.**]**

ISIN [*ISIN einfügen*]	**Korbbestand-teil$_i$**	**[Bezugsver-hältnis$_i$]**	**[Barriere$_i$]**	**Ertrags-zahlungslevel$_i$ (k)**	**Vorzeitiges Rückzahlung slevel$_i$ (k)**
	[*Korbbestand-te1$_i$ einfügen*]	[*Bezugsver-hältnis $_i$ einfügen*]	[*Barriere $_i$ einfügen*]	[*Etragszahlungs level $_i$ (k) für die jeweiligen Beobachtungsta ge (k einfügen*]	[*Vorzeitiges Rückzahlungs-level $_i$ (k) für die jeweiligen Beobachtungs tage (k) einfügen*]

ISIN [*ISIN einfügen*]	**k**	**[Vorzeitiger Rückzahlungsf aktor (k)]**	**Vorzeitiger Rückzahlungs betrag (k)**	**[Ertragszahlun gsfaktor (k)]**	**ZusätzlicherBe trag**
	[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungs-faktor (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsbe trag einfügen*]	[*Ertragszah-lungsfaktor (k) einfügen*]	[*Zusätzlichen Betrag einfügen*]

ISIN	**Höchstbetrag**	**[Barrier Level]**
[*ISIN einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Barrier Level einfügen*]

]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)].**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung. **]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch

		irgendeinen vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.] **[***Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.] **[***Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*: "**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird: Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)]**]** "**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k). **[***Im Fall aller Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel$_i$ (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:* "**Ertragszahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Ertragszahlungsfaktor (k) x K_{it} (initial).**]** **[***Im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:* "**FX_{worst}**" ist der jeweilige FX_i für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.] "**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt: Kursentwicklung$_{worst}$ = Min (K_i (final) / K_i (initial)) (mit i = 1,…N)] "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k). **[***Im Fall aller Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:* "**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial) [(K_i (initial)wie in C.19 definiert)]**]** **]**
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	**[*Produkttyp 1:** Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:* **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:* "**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]** **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:* "**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]** **[***Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:* "**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich). "**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]** **]** **[*Produkttyp 2:** Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:* **[***Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung*

ISIN	**[Anfängliche[r] Beobachtungs-tag[e]]**	**[Letzter Tag der Beobachtungs-periode der Barriere]**	**[Beobachtungs-tag[e] der Barriere]**	**Finale[r] Beobachtungs-tag[e]**	**[Erster Tag der Best out-Periode]**	**Fälligkeits-tag**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungs-periode der Barriere einfügen*]	[*Beobachtungs-tag(e) der Barriere einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungs-tag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeits-tag einfügen]*

gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**.]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	**[Anfängliche[r] Beobachtungs-tag[e]]**	**[Letzter Tag der Beobachtungs-periode der Barriere]**	**[Beobachtungs-tag[e] der Barriere]**	**Finale[r] Beobachtungs-tag[e]**	**[Erster Tag der Best out-Periode]**	**Fälligkeits-tag**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungs-periode der Barriere einfügen*]	[*Beobachtungs-tag(e) der Barriere einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungs-tag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeits-tag einfügen]*

]

[*Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**.]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]**	**[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]**	**[Beobachtungstag[e] der Barriere]**	**Finale[r] Beobachtungstag[e]**	**[Erster Tag der Best out-Periode]**	**Fälligkeitstag**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]	[*Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeits-tag einfügen]*

k	**[Beobachtungstag (k)]**	**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]

]

[*Produkttyp 4: Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**.]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]	[*Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	[Beobachtungstag (k)]	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]

]

**[*Produkttyp 5:* *Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).

"**Letzter Tag der Worst-in Periode**" ist: [*Letzten Tag der Worst in-Periode*] einfügen.**]**

ISIN	[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]]	[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere]	[Beobachtungstag[e] der Barriere]	Finale[r] Beobachtungstag[e]	[Erster Tag der Best out-Periode]	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]	[*Beobachtungstag(e) der Barriere einfügen*]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen]*

k	[Beobachtungstag (k)]	[Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)]	[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag(k)]
[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]

]

C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [*Namen der Hauptzahlstelle einfügen*] (die "**Hauptzahlstelle**") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "**Clearing-System**" ist [*Clearing-System einfügen*].
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	**[***Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.**]** [*Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:* Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag oder Lieferung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag.**]** **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Zahlung des Zusätzlichen Betrags an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag.]
[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:
Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k).].</td></tr>
<tr><td>C.19</td><td>Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts</td><td>[<u>Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (initial)" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial).]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag .]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_i (initial)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag .]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_i (initial)" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.]
[<u>Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes</u>:
"K_{worst} (final)" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.]

<table>
<tr><td>ISIN
[ISIN einfügen]</td><td>Korbbestandteil$_i$</td><td>Referenzpreis$_i$</td><td>[K_i (initial)]</td></tr>
<tr><td></td><td>[Korbberstandteil einfügen]</td><td>[Referenzpreis einfügen]</td><td>[k_i (initial) einfügen]</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td>C.20</td><td>Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind</td><td>[<u>Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes</u>:
"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil$_i$ ist jeweils die anhand der folgenden Parameter näher beschriebene [Aktie] [aktienvertretende Wertpapier]:

<table>
<tr><td colspan="4">ISIN: [ISIN einfügen]</td></tr>
<tr><td>Korbbestandteil$_i$</td><td>Währung des Korbbestandteils$_i$</td><td>Maßgebliche Börse$_i$</td><td>Internetseite$_i$</td></tr>
<tr><td>[Bezeichnung des Korbbestandteils</td><td>[Währung des Korbbestandteils$_i$</td><td>[Maßgebliche Börse einfügen]</td><td>[Internetseite einfügen]</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

einfügen]	*einfügen*]	

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite$_i$ (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.**]**

Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen. Korbbestandteil$_i$ ist jeweils der anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Index:

ISIN: [*ISIN einfügen*				
Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_i$ einfügen*]	[*Indexsponsor einfügen*]	[*Indexberech-nungsstelle einfügen*]	[Index-*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf der in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite$_i$ (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.**]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen$_i$. Korbbestandteil$_i$ ist jeweils der anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Rohstoff:

ISIN: [*ISIN einfügen*]			
Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Bezeichnung des Korbbestandteils einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_i$ einfügen*]	[*Referenzmarkt einfügen*]	[*Internetseite einfügen*]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung der Korbbestandteile und ihrer Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite$_i$ (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.**]**

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	• Emittentenrisiko Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen. • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Möglichkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische

		Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group beeinflussen. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die makroökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und –anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen. • Sonstige Risiken (i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Korbbestandteil gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Marktbezogene Risiken (i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte. • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen (i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkung der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung. • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere (i) Risiken aufgrund des Einflusses eines Korbbestandteils auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des jeweiligen Korbbestandteils nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Risiken aufgrund der Heranziehung der schlechtesten Wertentwicklung ("Worst-of Element"); (iv) Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits; (v) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen; (vi) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis; (vii) Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag; (viii) Risiken bei Express-Strukturen; (x) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung eines Korbbestandteils; (xi) Währungsrisiko im Hinblick auf einen Korbbestandteil; (xii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xiii) Risiko von Marktstörungen; (xiv) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xv) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xvi) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (xvii) Risiken bei physischer Lieferung. • Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile (i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des jeweiligen Korbbestandteils und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) kein Eigentumsrecht am Korbbestandteil oder an den

		Bestandteilen des Basiswerts, (iii) Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen. [-Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte; (iii) Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs.] **[**-Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Bestandteil des Basiswerts; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteile; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteile; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteile; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteile; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteile; (ix) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteile; (x) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteile; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.**]** **[**-Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile (i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.**]** **Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.**

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	**[**Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]**]** **[**Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].**]** **[**Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]** Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. **[**Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** **[**Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]** **[**Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** **[**Eine Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]**]** **[**Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*]. Die Emittentin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist oder eine Abstandnahme von der Emission während der Zeichnungsfrist vor.**]**

E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Vertriebsprovision: [*Einzelheiten einfügen*]**]** **[**Sonstige Provisionen: [*Einzelheiten einfügen*]**]** **[**Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.**]**

RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.*

*Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.*

*"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.*

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter " Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle ") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von

Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert eines Korbbestandteils (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Basiswerte" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Korbbestandteilausgeben, auf den sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Korbbestandteil besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Korbbestandteil beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Emittenten eines Korbbestandteils, ihren verbundenen Unternehmen oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Korbbestandteil und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Korbbestandteils oder des Emittenten eines Korbbestandteils fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zugänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut

anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm unter den gegebenen Umständen für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringernder Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional principal contract*), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S.*

Treasury regulations), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthrough payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden (der "**Stichtag**") wesentlich modifiziert werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von FATCA sind derzeit noch unklar. Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute beeinflusst sein. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Bedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen, so dass dieser einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, das Risiko, das im Zusammenhang mit dem Basiswert besteht.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den betreffenden Korbbestandteil. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszuzahlenden Beträge an die Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, **dass der Wertpapierinhaber den gesamten oder einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des jeweiligen Korbbestandteils.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des jeweiligen Korbbestandteils gebunden ist und negativ vom jeweiligen Korbbestandteil beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs der Korbbestandteile zugleich steigen kann. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des jeweiligen Korbbestandteils vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des jeweiligen Korbbestandteils an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der jeweilige Korbbestandteil sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv entwickelt hat und der Wert des jeweiligen Korbbestandteils nur an diesem Beobachtungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des jeweiligen Korbbestandteils am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Korbbestandteilen, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des jeweiligen Korbbestandteils vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund der Heranziehung der schlechtesten Wertentwicklung ("Worst-of-Element")

Wertpapiere mit einem Worst-of-Element sind solche mit einem Korb als Basiswert, bei denen auszuzahlende Beträge oder die Menge des Basiswerts bzw. der anderen aufgrund der Wertpapiere zu liefernden Vermögenswerte nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf den Preis bzw. die Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt werden. In diesem Fall kann ein Anleger nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teilhaben, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen Korbbestandteile unberücksichtigt bleibt.

Daher ist ein Anleger aufgrund der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder kontinuierliche Barrierenbetrachtung vorgesehen ist. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt mit zunehmender Dauer des Zeitraums und mit zunehmender Anzahl der Stichtage, in dem das Barriereereignis eintreten kann, zu. Je mehr sich ein Wertpapier seinem Laufzeitende nähert, desto größer kann der Verlust bei Eintritt eines Barriereereignisses für den Anleger sein. Der Eintritt eines Barriereereignisses kann auch erheblichen Einfluss auf den Preis des Wertpapiers und dessen Volatilität haben. Sehen die Endgültgen Bedingungen bei Eintritt eines Barriereereignisses eine Begrenzung der Rückzahlung auf einen Höchstbetrag vor, kann der Wertpapierinhaber nur bis zu einem solchen Höchstbetrag an einer Kurserholung des Basiswerts partizipieren.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszuzahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Korbbestandteil ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszuzahlenden Beträge oder die Menge der nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu liefernden Korbbestandteile bzw. sonstigen Vermögenswerte auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den jeweiligen Korbbestandteil auf den Höchstbetrag begrenzt.

Risiken bei Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, nimmt jedoch weder an der künftigen Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils teil, noch hat er nach dieser vorzeitigen Zahlung Anspruch auf weitere Zahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des jeweiligen Korbbestandteils nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers zu partizipieren und folglich weniger als das eingesetzte Kapital zurückzuerhalten. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederanlagerisiko.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses kann bei Eintritt eines Barriereereignisses unter Umständen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen. In diesem Fall hat der potentielle Anleger keinen Anspruch auf Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, sondern nimmt an der Entwicklung des betreffenden Korbbestandteils bis zum Fälligkeitstag teil. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich während der Laufzeit des Wertpapiers der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils negativ entwickelt und die Möglichkeit eines (Total-) Verlusts des investierten Kapitals besteht, sollte der Kurs des jeweiligen Korbbestandteils entsprechend fallen.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung eines Korbbestandteils festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts eines Korbbestandteils, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert

Die Basiswerte können auf eine andere Währung lauten als die Auszahlungswährung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte "Quanto"-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass

dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines den Wertpapieren zugrunde liegenden Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ereignisses (z.B. ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung, eine Rechtsänderung liegt vor) außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**.

Risiken bei physischer Lieferung

Bei bestimmten Wertpapieren mit einer Aktie als Korbbestandteil kann bezüglich der Abwicklung am Laufzeitende entweder vorgesehen sein, dass der Anleger allein eine Zahlung (der "**Barausgleich**") erhält bzw. dass der Anleger einen Barausgleich oder eine Lieferung von Aktien (die "**Physische Lieferung**") erhält. Bei alleinigem Barausgleich erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Bei Emission der betreffenden Wertpapiere steht nicht fest, wie diese am Laufzeitende abgewickelt werden. Die Feststellung der Abwicklungsart hängt allein von der Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils ab. Für den Wertpapierinhaber besteht somit das Risiko, dass die von ihm gehaltenen Wertpapiere statt durch eine Zahlung durch Lieferung von Aktien getilgt werden, deren rechnerischer Gegenwert unter dem Ausgabepreis der Wertpapiere liegen kann. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung auch mit der Möglichkeit der Lieferung der Aktien vertraut machen.

Falls die Wertpapiere durch Lieferung abgewickelt werden, bestehen bis zur Übertragung der Aktien an den Wertpapierinhaber keine Ansprüche aus diesen Aktien. In der Zeitspanne zwischen dem maßgeblichen Beobachtungstag und dieser Übertragung kann sich der Kurs dieser Aktien negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen. Der Kurs der gelieferten Aktien wird in der Regel unter dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Übertragung liegen und der Wertpapierinhaber hierdurch einen Verlust erleiden. Außerdem werden bei einem Verkauf der gelieferten Aktien gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. einen solchen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die gelieferten Aktien zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen können die übertragenen Aktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr haben. Die gelieferten Aktien können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein. Schließlich können Provisionen und sonstige Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei Veräußerung der gelieferten Aktien anfallen, können – insbesondere bei einem niedrigen Orderwert (für den höhere Provisionen als für einen höheren Orderwert anfallen können) – außergewöhnlich negative Auswirkungen auf die Kosten haben und damit die Erlöse aus diesen Aktien erheblich schmälern.

Sollte die Lieferung der Aktien aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass die Emittentin das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

D. Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile

Die Wertpapiere können sich auf einen Korbbestandteil aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes oder Rohstoffen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") beziehen. Diese Korbbestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des verwendeten Korbbestandteils und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des jeweiligen Korbbestandteils und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Korbbestandteil oder die entsprechenden Bestandteile eines Korbbestandteils.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Korbbestandteil bzw. ein Bestandteil des Korbbestandteils möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Korbbestandteil bzw. an den Bestandteilen des Korbbestandteils

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Korbbestandteile bzw. die jeweiligen Bestandteile eines Korbbestandteils von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Korbbestandteil bzw. den Bestandteilen eines Korbbestandteils erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Korbbestandteil bzw. einen Bestandteil eines Korbbestandteils zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Korbbestandteil oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Korbbestandteil beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere

negativ beeinflussen. Über den Korbbestandteil oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Korbbestandteile, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen zu erhalten, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Korbbestandteile. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Korbbestandteile nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Korbbestandteile oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Korbbestandteile beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilsscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil von solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Indizes als Korbbestandteil ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung der Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Entwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "Indexbestandteile"). Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Korbbestandteile ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") wird vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. Die Emittentin hat weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Änderungen des Indexkonzepts durch den Indexsponsor können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Wertpapiere mit Indizes als Bestandteile des Basiswerts werden in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Korbbestandteile

Handelt die Emittenten oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Berater können hieraus Interessenkonflikte entstehen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Korbbestandteile

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

*Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Korbbestandteile*Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen

zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die ihm zugrunde liegenden Kurse fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn seine ihm zugrunde liegenden Kurse steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Bestandteils des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Korbbestandteil einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei dem Korbbestandteil um einen Distributing-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmten theoretische Barkomponente ein. Im Anschluss an die in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Dividendenbeobachtungstage werden Dividenden bzw. sonstige Ausschüttungen, die zwischen zwei Dividendenbeobachtungstagen angefallen sind, an den jeweiligen Wertpapierinhaber ausgezahlt. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass nach einem solchen Dividendenbeobachtungstag die Barkomponente auf null zurückgesetzt wird und sich der Kurs des Index entsprechend verringert.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Korbbestandteile

Handelt es sich bei demKorbbestandteil um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Rohstoffterminkontrakte unter Anwendung eines Rollover, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Rollover**"). Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Rollover entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In

diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Korbbestandteile

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit Rohstoffen als Korbbestandteile unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Rohstoffe.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen kann, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Korbbestandteils verwendet wird.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 339 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. die Bestimmungen, ob im Falle von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteile eine physische Lieferung des Korbbestandteils erfolgt, ist an den Wert des Korbbestandteils zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Worst-of Bonus Classic Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Worst-of Express Classic Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 5)

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Korbbestandteile können entweder Aktien oder American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) (jeweils "**aktienvertretende Wertpapiere**"), Indizes oder Rohstoffe sein. Der Basiswert und die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Aufgrund des Worst-of-Elements wird der Rückzahlungsbetrag bzw. die zu liefernde Menge von Korbbestandteilen unter Bezugnahme auf den Preis bzw. die Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung ermittelt, d.h. die Wertpapierinhaber haben nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teil, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat. Daher ist ein Anleger aufgrund der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Korbbestandteils einer Einheit der Festgelegten Währung. Bei Quanto Wertpapieren mit Barausgleich oder Physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge des zu liefernden Korbbestandteils

und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in der Spalte "**Ausgabepreis**" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vii) eine Zeichnungsfrist.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der

Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen (wie im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" definiert) aufgeführt.

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Bonus Classic Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Bonus Classic Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Bonus Classic Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Bonus Classic Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Bonus Classic Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt werden. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist jedoch ausgeschlossen.

Worst-of Bonus Classic Wertpapiere werden mit Nennbetrag begeben.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Bonus Classic Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (initial) und
- von K_{worst} (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei auf einen Korb aus Aktien bezogenen *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Indizes bezogenen *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Indexberechungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen

Barriere$_i$ durch irgendeinen, von dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder

- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.

K_{worst} (initial) ist:

- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde,* der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) und geteilt durch K_{worst} (initial) entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Produkttyp 2: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Bonus Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts in der Festgelegten Währung gehandelt werden. Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt werden. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag ist jedoch ausgeschlossen. Worst-of Bonus Cap Wertpapiere werden mit Nennbetrag begeben.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (initial) und
- von K_{worst} (final).

Ein Barriereereignis ist:

- bei auf einen Korb aus Aktien bezogenen *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere$_i$ bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Indizes bezogenen *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Indexberechungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der jeweiligen Barriere.

K_{worst} (initial) ist:

- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde,* der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder

- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
  - wenn der Referenzpreis aller Korbbestandteile$_i$ am Finalen Beobachtungstag größer ist als der jeweilige Cap$_i$, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
  - wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag gleich oder kleiner ist als der jeweilige Cap$_i$, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt.

Der jeweilige Cap$_i$:

- wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von K_i (initial).

Bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist*, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag; oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist (nicht bei Wertpapieren mit physischer Lieferung, s.o.), dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) und geteilt durch K_{worst} (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Bei *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist*, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) und geteilt durch K_{worst} (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist (nicht bei Wertpapieren mit physischer Lieferung, s.o.), dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) und geteilt durch K_{worst} (initial), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Bonusbetrag sowie der Höchstbetrag werden von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

Produkttyp 3: Worst-of Express Classic Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Classic Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Classic Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Classic Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Classic Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Express Classic Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Express Classic Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Express Classic Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts in der Festgelegten Währung gehandelt werden. Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt werden. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Classic Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Sollte bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und das Worst-of Express Classic Wertpapier wird am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Ein Barriereereignis ist:

- bei auf einen Korb aus Aktien bezogenen *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen von der Mabgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Indizes bezogenen *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Indexberechungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs

mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung

- bei auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der jeweiligen Barriere.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Worst-of Express Classic Wertpapiers festgelegt.

Rückzahlung zum Fälligkeitstag

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Express Classic Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Finalen Rückzahlungsereignisses und
- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (initial) und
- von K_{worst} (final).

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

K_{worst} (initial) ist:

- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung bei allen Worst-of Express Classic Wertpapieren zu einem Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der:

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag entspricht oder

- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch K_{worst} (initial) entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung*:
  - wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht; oder
  - wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt.

Der Höchstbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

Der Finale Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

Produkttyp 4: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Allgemeines

Worst-of Express Plus Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Plus Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Plus Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Plus Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung

erfolgt.

Worst-of Express Plus Wertpapiere, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Express Plus Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts in der Festgelegten Währung gehandelt werden. Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt werden. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Sollte bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und das Worst-of Express Classic Wertpapier wird am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Ein Barriereereignis ist:

- bei auf einen Korb aus Aktien bezogenen *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen von der Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Indizes bezogenen *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Indexberechungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung <u>oder</u>
- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der jeweiligen Barriere.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Worst-of Express Plus Wertpapiers festgelegt.

Rückzahlung zum Fälligkeitstag

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Express Plus Wertpapieren ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses <u>und</u>
- von K_{worst} (initial) <u>und</u>
- von K_{worst} (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

K_{worst} (initial) ist:

- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird <u>oder</u>
- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag <u>oder</u>

- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Plus Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch K_{worst} (initial) entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Nennbetrag ist; oder

- bei *Worst-of Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung*

  - wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht; oder
  - wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt.

Der Höchstbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt.

Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Allgemeines

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Fälligkeitstag vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung an einem oder mehreren festgelegten Tagen abhängt. Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor. Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags und des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hängt von der Kursentwicklung bezüglich des jeweiligen Beobachtungstags (k) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Für Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Fälligkeitstag

- bei *Wertpapieren mit Barausgleich* ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei *Wertpapieren mit physischer Lieferung* durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts

erfolgt.

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sind, werden immer als *Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich* begeben.

Worst-of Express plus Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden. Non-Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts in der Festgelegten Währung gehandelt werden. Quanto heißt, dass die Korbbestandteile des Basiswerts zwar in einer anderen Währung als der Festgelegten Währung gehandelt werden. Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist jedoch ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags hängt bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Im Fall von *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory)* gilt Folgendes:

- Wenn am Ersten Beobachtungstag ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags.
- Wenn an einem anderen Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am Ersten Beobachtungstag oder am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax)* gilt Folgendes:

- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Der Erste Zusätzliche Betrag und der Zusätzliche Betrag (k) werden von der Emittentin bei Auflage des Worst-of Express Wertpapiers mit Zusätzlichem Betrag festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Sollte bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses* ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen

vorzeitigen Rückzahlung und das Worst-of Express Classic Wertpapier wird am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses* gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Ein Barriereereignis ist:

- bei auf einen Korb aus Aktien bezogenen *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen von der Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Indizes bezogenen *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Indexberechungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung
- bei auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der jeweiligen Barriere.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird von der Emittentin bei Auflage des Worst-of Express Wertpapiers mit Zusätzlichem Betrag festgelegt.

Rückzahlung zum Fälligkeitstag

Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag hängt bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ab:

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von K_{worst} (initial) und
- von K_{worst} (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

K_{worst} (initial) ist:

- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde*, der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), der von der Emittentin bei Auflage des Wertpapiers festgelegt wird oder
- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder

- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.

K_{worst} (final) ist:

- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung oder
- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Barausgleich* durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit K_{worst} (final) geteilt durch K_{worst} (initial) entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag; oder

- bei *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung*

  - wenn K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
  - wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ gezahlt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenen Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlich, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

(a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enhalten ist,

(b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,

(c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

§ 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

§ 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 9 Vorlegungsfrist

§ 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

[*Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 2: Im Fall von Worts-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 3: Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 4: Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

[*Produkttyp 5: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1 Produktdaten

§ 2 Basiswertdaten**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere*

Option 1: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[*Im Fall Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]**]**

[*Option 2: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 3: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[Produkttyp 2: *Worst-of Bonus Cap Wertpapiere*

Option 4: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[*Im Fall Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]**]**

[*Option 5: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 6: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[Produkttyp 3: *Worst-of Express Classic Wertpapiere*

Option 7: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[*Im Fall Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]**]**

[*Option 8: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 9: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[Produkttyp 4: *Worst-of Express Plus Wertpapiere*

Option 10: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[*Im Fall Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]**]**

[*Option 11: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 12: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

[Produkttyp 5**:** *Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

Option 13: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung

[*Im Fall Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]**]**

[*Option 14: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung**]**

[*Option 15: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung**]**

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Ausgabetag, gilt Folgendes:*

(2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*[1]

(2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte

[1] **Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die TEFRA Regeln im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.**

Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]**. **[***Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes:* Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.**]** Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

(5) *Verbindliche Entscheidungen:* Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner

gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

(1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls

(a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapiere unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder

(b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

(c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder

(d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

(3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

(3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei

dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 1 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

(5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1
Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

N: [*Anzahl der Korbbestandteile einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie [in Stück]	Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil$_i$	Referenzpreis$_i$	Bezugsverhältnis$_i$[1]	K_i (initial)	Barrier Level	Barriere$_i$	Bonusbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Korbbestand-teils$_1$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_1$ einfügen]*	[*Bezugsverhältnis$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[K_1 *einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barrier Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barriere$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bonusbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Fälligkeitstag einfügen*]
	[*Bezeichnung des Korbbestand-teils$_N$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_N$ einfügen]*	[*Bezugsverhältnis$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[K_N *einfügen*] [Nicht anwendbar]**		[*Barriere$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**		

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

1 Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	**Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]**	**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**	**Beobachtungstag[e] der Barriere**	**Finale[r] Beobachtungstag[e]**	**Erster Tag der Best out-Periode**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Beobachtungstag[e] der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**FX Wechselkurs$_i$**	**Fixing Sponsor$_i$**	**FX Bildschirmseite$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_1$ *einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[Fixing Sponsor$_1$] [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_1$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Bloomberg ticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_N$ *einfügen*]	Fixing Sponsor$_N$ [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_N$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] * *	[*Bloomberg ticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_N$ einfügen*]	[*Internetseite $_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar]*	[*Indexsponsor$_1$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]		[*Indexsponsor$_N$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Referenzmarkt$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*] [*Internetseite einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Referenzmarkt$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 2: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

N: [*Anzahl der Korbbestandteile einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie [in Stück]	Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil$_i$	Referenzpreis$_i$	Bezugsverhältnis$_i$ [1]	K_i (initial)	Barriere Level	Barriere$_i$	Bonusbetrag	Cap Level	Cap$_i$	Höchstbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_1$ einfügen]*	[*Bezugsverhältnis$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[K_1 *einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barrier Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barriere$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bonusbetrag einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Cap Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Cap$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen*]
	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_N$ einfügen]*	[*Bezugsverhältnis$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[K_N *einfügen*] [Nicht anwendbar]**		[*Barriere$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**			[*Cap$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**		

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

1 Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	**Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]**	**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**	**Beobachtungstag[e] der Barriere**	**Finale[r] Beobachtungstag[e]**	**Erster Tag der Best out-Periode**
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Beobachtungstag[e] der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**FX Wechselkurs$_i$**	**Fixing Sponsor$_i$**	**FX Bildschirmseite$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_1$ *einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[FixingSponsor$_1$] [Nicht anwendbar]**	[FX Bildschirmseite$_1$] [Nicht anwendbar]**	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Maßgebliche Börse$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_N$ *einfügen*]	Fixing Sponsor$_N$ [Nicht anwendbar]**	[FX Bildschirmseite$_N$] [Nicht anwendbar]**	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Maßgebliche Börse$_N$ einfügen*]	[*Internetseite $_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[W*ährung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Indexsponsor$_1$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]		[*Indexsponsor$_N$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*] [*Internetseite einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 3: Worst-of Express Classic Wertpapiere

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

N: [*Anzahl der Korbbestandteile einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie [in Stück]	Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil$_i$	Referenzpreis$_i$	K$_i$ (initial)	Bezugsverhältnis$_i$[1]	Barrier Level	Barriere$_i$	Finales Rückzahlungslevel$_i$	Finaler Rückzahlungsfaktor	Finaler Rückzahlungsbetrag	Höchstbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_1$ einfügen]*	[*K$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bezugsverhältnis$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barrier Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barriere$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Finales Rückzahlungslevel$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Finaler Rückzahlungsfaktor einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Finalen Rückzahlungsbetrag einfügen*]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen*]
	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_N$ einfügen]*	[*K$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bezugsverhältnis$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**		[*Barriere$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Finales Rückzahlungslevel$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**				

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

1 Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Beobachtungstag[e] der Barriere	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Beobachtungstag[e] der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

Korbbestandteil$_i$	**k**	**Beobachtungstag (k)**	**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**	**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**	**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**	**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**
[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen***]** [Nicht anwendbar][**]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]
[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]				[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_N$ (k) einfügen*]		

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**FX Wechselkurs$_i$**	**Fixing Sponsor$_i$**	**FX Bildschirmseite$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_1$ *einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[Fixing Sponsor$_1$] [Nicht anwendbar]**	[FX Bildschirmseite$_1$] [Nicht anwendbar]**	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloomberg ticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Maßgebliche Börse$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_N$ *einfügen*]	Fixing Sponsor$_N$ [Nicht anwendbar]**	[FX Bildschirmseite$_N$] [Nicht anwendbar]**	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloomberg ticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Maßgebliche Börse$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[W*ährung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor$_1$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]		[*Indexsponsor$_N$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*] [*Internetseite einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 4: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

N: [*Anzahl der Korbbestandteile einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie [in Stück]	Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*][*]

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil$_i$	Referenzpreis$_i$	K$_i$ (initial)	Bezugsverhältnis$_i$[1]	Barrier Level	Barriere$_i$	Höchstbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_1$ einfügen]*	[*K$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bezugsverhältnis$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Barrier Level einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Barriere$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen*]
	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_N$ einfügen]*	[*K$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bezugsverhältnis$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]		[*Barriere$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]		

[*] Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

[1] Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Beobachtungstag[e] der Barriere	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Beobachtungstag[e] der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

Korbbestandteil$_i$	k	Beobachtungstag (k)	Letzter Tag der Beobachtungsperiode (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)	Vorzeitiger Rück-zahlungsbetrag (k)	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)
[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Beobachtungstag (k) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode (k) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen*]**]** [Nicht anwendbar][**]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]
[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]					[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_N$ (k) einfügen*]		

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**FX Wechselkurs$_i$**	**Fixing Sponsor$_i$**	**FX Bildschirmseite$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korb-bestand-teils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestand teils$_1$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_1$ *einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[Fixing Sponsor$_1$] [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_1$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korb-bestand-teils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestand teils$_N$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_N$ *einfügen*]	Fixing Sponsor$_N$ [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_N$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_N$ einfügen*]	[*Internetseite $_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[W*ährung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor$_1$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]		[*Indexsponsor$_N$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*] [*Internetseite einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Bloombergticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Referenzmarkt$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Produktdaten

Ausgabetag: [*Ausgabetag einfügen*]

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen*]**]**

Erster Handelstag: [*Ersten Handelstag einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*]**]**

Festgelegte Währung: [*Festgelegte Währung einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*Finanzzentrum für Bankgeschäftstage einfügen*]**]**

Internetseite der Emittentin: [*Internetseite der Emittentin einfügen*]

Internetseite für Mitteilungen: [*Internetseite für Mitteilungen einfügen*]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

Letzter Tag der Worst in-Periode: [*Letzten Tag der Worst in-Periode einfügen*]**]**

N: [*Anzahl der Korbbestandteile einfügen*]

Nennbetrag: [*Nennbetrag einfügen*]

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie [in Stück]	Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]	Ausgabepreis
[*ISIN einfügen*]	[*WKN einfügen*]	[*RIC einfügen*]	[*Seriennummer einfügen*]	[*Tranchennummer einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Serie [in Stück] einfügen*]	[*Emissionsvolumen der Tranche[in Stück] einfügen*]	[*Ausgabepreis einfügen*]*

Tabelle 1.2:

ISIN	Korbbestandteil$_i$	Referenzpreis$_i$	K_i (initial)	Bezugsverhältnis$_i$[1]	Barrier Level	Erster Beobachtungstag	Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag	Erster Zusätzlicher Betrag	Barriere$_i$	Höchstbetrag	Fälligkeitstag
[*ISIN einfügen*]	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_1$ einfügen]*	[*K_1 einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bezugsverhältnis$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Barrier Level einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Ersten Beobachtungstag einfügen*]	[*Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag einfügen*]	[*Ersten Zusätzlichen Betrag einfügen*]	[*Barriere$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Höchstbetrag einfügen*]	[*Fälligkeitstag einfügen*]
	[*Bezeichnung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	*[Referenzpreis$_N$ einfügen]*	[*K_N einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bezugsverhältnis$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**					[*Barriere$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**		

* Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in *Abschnitt A – Allgemeine Angaben* der Endgültigen Bedingungen festgelegt und die Spalte gelöscht.

1 Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere" anwendbar.

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.3.

ISIN	Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Beobachtungstag[e] der Barriere	Finale[r] Beobachtungstag[e]	Erster Tag der Best out-Periode
[*ISIN einfügen*]	[*Anfängliche(n) Beobachtungstag(e) einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Beobachtungstag[e] der Barriere einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Finale(n) Beobachtungstag(e) einfügen*]	[*Ersten Tag der Best out-Periode einfügen*] [Nicht anwendbar][**]

Tabelle 1.4.

Korbbestandteil$_i$	k	Beobachtungs-tag (k)	Letzter Tag der Beobachtungsperiode (k)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)	Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)	Vorzeitiger Rück-zahlungsbetrag	Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)
[*Bezeichnung des Korbbestand-teil$_1$ einfügen*]	[*Fortlaufen-de Nummer einfügen*]	[*Beobachtungs-tag (k) einfügen*]	[*Letzten Tag der Beobachtungsperiode (k) einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor (k) einfügen*] [Nicht anwendbar] [**]	[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k) einfügen*]	[*Vorzeitigen Rückzahlungs-betrag einfügen*]	[*Vorzeitige Fälligkeitstage (k) einfügen*]
[*Bezeichnung des Korbbestand-teil$_N$ einfügen*]					[*Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_N$ (k) einfügen*]		

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

Tabelle 1.5

Korbbestandteil$_i$	**k**	**Ertragszahlungslevel$_i$ (k)**	**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**	**Zusätzlicher Betrag (k)**
[*Bezeichnung des Korbbestandteil$_1$ einfügen*]	[*Fortlaufende Nummer einfügen*]	[*Ertragszahlungslevel$_i$ (k) einfügen*]	[*Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]	[*Zusätzlichen Betrag (k) einfügen*]
[*Bezeichnung des Korbbestandteil$_N$ einfügen*]		[*Ertragszahlungslevel$_N$ (k) einfügen*]		

]

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**FX Wechselkurs$_i$**	**Fixing Sponsor$_i$**	**FX Bildschirmseite$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Maßgebliche Börse$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korb-bestand-teils$_1$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestand-teils$_1$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_1$ *einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[Fixing Sponsor$_1$] [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_1$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Bloomberg-ticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korb-bestand-teils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestand-teils$_N$ einfügen*]	[FX Wechselkurs$_N$ *einfügen*]	Fixing Sponsor$_N$ [Nicht anwendbar] **	[FX Bildschirmseite$_N$] [Nicht anwendbar] **	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Bloomberg-ticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar] **	[*Maßgebliche Börse$_N$ einfügen*]	[*Internetseite $_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korbbestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Indexsponsor$_i$**	**Indexberechnungsstelle$_i$**	**Index-Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[W*ährung des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Bloombergticker einfügen*] [Nicht anwendbar][**]	[*Indexsponsor$_1$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_1$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_1$ einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*Währung des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]		[*Indexsponsor$_N$ einfügen*]	[*Indexberechnungsstelle$_N$ einfügen*]	[*Index-Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Index-Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

[**] Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1:

Korb bestandteil$_i$	**Währung des Korbbestandteils$_i$**	**WKN$_i$**	**ISIN$_i$**	**Reuters$_i$**	**Bloomberg$_i$**	**Referenzmarkt$_i$**	**Internetseite$_i$**
[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*Name des Korbbestandteils$_1$ einfügen*]	[*WKN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloomberg-ticker$_1$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Referenzmarkt$_1$ einfügen*]	[*Internetseite$_1$ einfügen*] [*Internetseite einfügen*]
[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*	[*Name des Korbbestandteils$_N$ einfügen*]	[*WKN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*ISIN$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*RIC$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Bloomberg-ticker$_N$ einfügen*] [Nicht anwendbar]**	[*Referenzmarkt$_N$ einfügen*]	[*Internetseite$_N$ einfügen*]

Für weitere Informationen zum entsprechenden Basiswert wird auf die Internetseite, wie in der Tabelle 2.1 festgelegt (oder jede Nachfolgeseite), verwiesen.**]**

** Anstelle der Angabe von "Nicht anwendbar" kann auch die betreffende Spalte aus der Tabelle gestrichen werden.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Classic Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der Maßgeblichen Börse$_i$, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial)**]**

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit phyischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ der Fixing Sponsor$_i$, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt.

"**FX**$_i$" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses$_i$, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ auf der jeweiligen FX Bildschirmseite$_i$ veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX$_{worst}$**" ist der jeweilige FX$_i$ für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechten Kursentwicklung.

"**FX$_{worst}$ (final)**" ist FX$_{worst}$ am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der FX$_i$ Berechnungstag für FX$_{worst}$, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX$_i$ vom jeweiligen Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ die FX Bildschirmseite$_i$, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1)) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2)) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX$_i$ auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX$_i$ unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors, den jeweiligen FX$_i$ zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX$_i$ notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**$_i$" ist der FX Wechselkurs$_i$, wie in der Spalte "FX Wechselkurs" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt ist.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist die jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic non-Quanto und Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ an der jeweiligen Festlegenden $Terminbörse_i$.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$ bzw. Festlegenden $Terminbörse_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$ bzw. Festlegenden $Terminbörse_i$ eingetreten ist.

"**Maßgebliche $Börse_i$**" ist die jeweilige Maßgebliche $Börse_i$, wie in der Spalte "Maßgebliche $Börse_i$" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen $Börse_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche $Börse_i$ als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic non-Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren*[6] *mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren*[7] *mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des

[6] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

[7] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit FX_{worst} (final) errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic non-Quanto oder Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic non-Quanto und Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]**

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils$_i$ auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

(5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils$_i$ an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung

der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen$_i$ auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen$_i$, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse$_i$ "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.**]**

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic non-Quanto Wertpapieren und im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen

Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die

verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX$_i$ nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses$_i$, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX$_i$ je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]**

[*Option 2: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Indexberechnungsstelle**$_i$" ist die Indexberechnungsstelle$_i$, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor$_i$ und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Indexsponsor**$_i$" ist der Indexsponsor$_i$, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil$_i$ notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors$_i$ oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen

der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate,

die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor$_i$ je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor$_i$. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 3: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**")

bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auf dem Referenzmarkt$_i$ oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt$_i$**" ist der jeweilige Referenzmarkt$_i$, wie in der Spalte "Referenzmarkt$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden

Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 2: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[*Option 4: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen $Börse_i$ über den jeweiligen $Korbbestandteil_i$, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen $Börse_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ an der Maßgeblichen $Börse_i$, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende $Terminbörse_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende $Terminbörse_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden

Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial)**]**

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Cap bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Cap$_i$**" ist das Cap$_i$, wie in der Spalte "Cap" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Cap noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap$_i$**" ist das Cap Level x K_i (initial).

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in der Spalte "Cap Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren mit phyischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ der Fixing Sponsor$_i$, wie in der Spalte "Fixing Sponsor$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt.

"**FX**$_i$" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses$_i$, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ auf der jeweiligen FX Bildschirmseite$_i$ veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX$_{worst}$**" ist der jeweilige FX$_i$ für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechten Kursentwicklung.

"**FX$_{worst}$ (final)**" ist FX$_{worst}$ am FX Beobachtungstag (final).

"**FX**$_i$ **Beobachtungstag (final)**" ist der FX$_i$ Berechnungstag für FX$_{worst}$, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX**$_i$ **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX$_i$ vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ die FX Bildschirmseite$_i$, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1)) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2)) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX$_i$ auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX$_i$ unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors$_i$, den jeweiligen FX$_i$ zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX$_i$ notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**$_i$" ist der FX Wechselkurs$_i$, wie in der Spalte "FX Wechselkurs" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt ist.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist die jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap non-Quanto und Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse$_i$" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des

Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap non-Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag größer ist als der jeweilige Cap_i, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn der Referenzpreis mindestens eines $Korbbestandteils_i$ am Finalen Beobachtungstag gleich oder kleiner ist als der jeweilige Cap_i, durch Lieferung einer durch das jeweilige $Bezugsverhältnis_i$ ausgedrückten Menge des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das $Bezugsverhältnis_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren*[8]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag größer ist als der jeweilige Cap_i, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn der Referenzpreis mindestens eines $Korbbestandteils_i$ am Finalen Beobachtungstag gleich oder kleiner ist als der jeweilige Cap_i, durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte $Bezugsverhältnis_i$ ausgedrückten Menge des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte $Bezugsverhältnis_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren*[9]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

[8] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

[9] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag größer ist als der jeweilige Cap_i, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn der Referenzpreis mindestens eines $Korbbestandteils_i$ gleich oder kleiner ist als der jeweilige Cap_i, durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) geteilte $Bezugsverhältnis_i$ ausgedrückten Menge des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das durch FX_{worst} (final) geteilte $Bezugsverhältnis_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit FX_{worst} (final) errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap non-Quanto und Quanto Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap non-Quanto und Quanto Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall aller Worst-of Bonus Cap oder Worst-of Express Bonus Cap Wertpapiere, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap oder Worst-of Express Bonus Cap non-Quanto und Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils$_i$ auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

(5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils$_i$ an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen$_i$ auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse$_i$ "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher

volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.**]**

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die

Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX$_i$ nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses$_i$, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX$_i$ je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]**

[*Option 5: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein

Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen $Indexsponsor_i$ bzw. die jeweilige $Indexberechnungsstelle_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexberechnungsstelle**$_i$" ist die Indexberechnungsstelle$_i$, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor$_i$ und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Indexsponsor**$_i$" ist der Indexsponsor$_i$, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil$_i$ notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil$_i$ in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors$_i$ oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils$_i$ auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate,

die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor$_i$ je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor$_i$. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 6: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**"ist die Barriere$_i$, wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den betreffenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, der in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**")

bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ist der Korbbestandteil$_i$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,... N)$$

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auf dem Referenzmarkt$_i$ oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt**$_i$" ist der jeweilige Referenzmarkt$_i$, wie in der Spalte "Referenzmarkt$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird.

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial).

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils$_i$ auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs,

der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und

Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 3: Worst-of Express Classic Wertpapiere

[*Option 7: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ über den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der Maßgeblichen Börse$_i$, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil $_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial)**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Classic mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ der Fixing Sponsor$_i$, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt.

"**FX**$_i$" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses$_i$, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ auf der jeweiligen FX Bildschirmseite$_i$ veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX$_{worst}$**" ist der jeweilige FX$_i$ für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**FX$_{worst}$ (final)**" ist FX$_{worst}$ am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)** $_{worst}$" ist der FX Berechnungstag für FX$_{worst}$, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX$_i$ vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ die FX Bildschirmseite$_i$, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor$_i$ (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs$_i$ (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im

vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing $Sponsors_i$, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**$_i$" ist der FX Wechselkurs$_i$, wie in der Spalte "FX Wechselkurs$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse$_i$" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic non-Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Quanto Wertpapieren*[10]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[10] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Quanto Wertpapieren*[11]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann

[11] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.**]**

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

(5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils$_i$ an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen$_i$ auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse$_i$ "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.**]**

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren oder im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird

im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]**

[*Option 8: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Classic mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexberechnungsstelle**$_i$" ist die Indexberechnungsstelle$_i$, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor$_i$ und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Indexsponsor**$_i$" ist der Indexsponsor$_i$, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt .**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Index, wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,... N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil$_i$ notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil$_i$ in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors$_i$ oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1*) Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(3) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch

Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt

wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8
Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine

andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor$_i$ je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor$_i$. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 9: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile

Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Classic mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auf dem Referenzmarkt$_i$ oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt$_i$**" ist der jeweilige Referenzmarkt$_i$, wie in der Spalte "Referenzmarkt$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis$_i$**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Classic Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

*(*3) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6

der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Classic Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 4: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[*Option 10: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ über den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der Maßgeblichen Börse$_i$, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse$_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$ wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$ Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial)**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Plus mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ der Fixing Sponsor$_i$, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt.

"**FX**$_i$" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses$_i$, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ auf der jeweiligen FX Bildschirmseite$_i$ veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).**]**

"**FX$_{worst}$**" ist der jeweilige FX$_i$ für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**FX$_{worst}$ (final)**" ist FX$_{worst}$ am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)** $_{worst}$" ist der FX Berechnungstag für FX$_{worst}$, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX$_i$ vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ die FX Bildschirmseite$_i$, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor$_i$ (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs$_i$ (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX$_i$ auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX$_i$ unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors$_i$, den jeweiligen FX$_i$ zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX$_i$ notiert werden

(einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**$_i$" ist der FX Wechselkurs$_i$, wie in der Spalte "FX Wechselkurs$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt ist.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,... N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse$_i$**" ist die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse$_i$" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität,

wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche $Börse_i$ als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**$Referenzpreis_i$**" ist der Referenzpreis des jeweiligen $Korbbestandteils_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen $Rückzahlungslevels_i$ (k) durch den $Referenzpreis_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**$Vorzeitiges\ Rückzahlungslevel_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus non-Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Quanto Wertpapieren*[12]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Quanto Wertpapieren*[13]*, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

---

[12] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

[13] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften

des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

(5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen

entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils$_i$ an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse$_i$ "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.**]**

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren oder im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten

Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Quanto Wertpapieren, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]**

[*Option 11: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$ wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. von der jeweiligen $\text{Indexberechnungsstelle}_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines $\text{Korbbestandteils}_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch den Referenzpreis mindestens eines $\text{Korbbestandteils}_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil_i.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$ Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Plus mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Indexberechnungsstelle**$_i$" ist die Indexberechnungsstelle$_i$, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor$_i$ und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Indexsponsor**$_i$" ist der Indexsponsor$_i$, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung . bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" ($Kursentwicklung_{worst}$) ist der $Korbbestandteil_{i,}$ für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den $Korbbestandteil_i$ notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen $Korbbestandteil_i$ in Folge einer Entscheidung des jeweiligen $Indexsponsors_i$ oder der jeweiligen $Indexberechnungsstelle_i$.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen $Börse_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen $Börse_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche $Börse_i$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils**$_i$" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8
Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß

den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor$_i$ je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor$_i$. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 12: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$ wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere$_i$ noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$ Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Express Plus mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil$_i$**" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist der Korbbestandteil$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auf dem Referenzmarkt$_i$ oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt**$_i$" ist der jeweilige Referenzmarkt$_i$, wie in der Spalte "Referenzmarkt$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Plus Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die

Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[*Option 13: Im Fall von auf einen Korb aus Aktien bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen $Börse_i$ über den jeweiligen $Korbbestandteil_i$, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen $Börse_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen $Korbbestandteils_i$ an der Maßgeblichen $Börse_i$, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende $Terminbörse_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende $Terminbörse_i$ der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ beziehen;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen $Korbbestandteil_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile$_i$ kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, wie in der Spalte "Bezugsverhältnis$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine physische Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, bei denen das Bezugsverhältnis noch festgelegt wird, gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis$_i$**" ist das Bezugsverhältnis$_i$ für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis$_i$ = Nennbetrag / K_i (initial)**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Expressmit Zusätzlichem Betrag mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory)gilt Folgendes:*

"**Erste Beobachtungstag**" ist der Erste Beobachtungstag, der in der Spalte "Erster Beobachtungstag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

"**Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag**" ist der Erste Zahltag für den Zusätzlichen Betrag, wie in der Spalte "Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Zusätzlicher Betrag**" ist der Erste Zusätzliche Betrag, wie in der Spalte "Erster Zusätzlicher Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungslevel$_i$ (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit K_i (initial).**]**

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ der Fixing Sponsor$_i$, wie in der Spalte "Fixing Sponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt.

"**FX**$_i$" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses$_i$, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ auf der jeweiligen FX Bildschirmseite$_i$ veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).**]**

"**FX$_{worst}$**" ist der jeweilige FX$_i$ für die Währung des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.

"**FX$_{worst}$ (final)**" ist FX$_{worst}$ am FX Beobachtungstag (final).

"**FX Beobachtungstag (final)** $_{worst}$" ist der FX Berechnungstag für FX$_{worst}$, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX$_i$ vom jeweiligen Fixing Sponsor$_i$ veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**$_i$" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs$_i$ die FX Bildschirmseite$_i$, wie in der Spalte "FX Bildschirmseite" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor$_i$ (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs$_i$ (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

(b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den jeweiligen FX$_i$ auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX$_i$ unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors$_i$, den jeweiligen FX$_i$ zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX$_i$ notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**$_i$" ist der FX Wechselkurs$_i$, wie in der Spalte "FX Wechselkurs$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils$_i$ festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist der jeweilige Aktie wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag , die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

"**Kündigungsereignis**" bedeutet Aktienkündigungsereignis oder FX Kündigungsereignis.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$;

(c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ bzw. Festlegenden Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$, wie in der Spalte "Maßgebliche Börse$_i$" der Tabelle 2.1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ an der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag , bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrags (k)**" ist der Zusätzlicher Betrag (k), wie in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(1) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn am Ersten Beobachtungstag ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den

Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(1) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[*Im Fall von Worst-of Express non-Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das jeweilige $Bezugsverhältnis_i$ ausgedrückten Menge des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das $Bezugsverhältnis_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des $Korbbestandteils_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Quanto Wertpapieren*[14] *mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als

[14] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist.

K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das mit FX_{worst} (final) multiplizierte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung und geteilt durch FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Quanto Wertpapieren*[15] *mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, gilt Folgendes:*

(2) Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und K_{worst} (final) gleich oder größer ist als K_{worst} (initial), durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn K_{worst} (final) kleiner ist als K_{worst} (initial), durch Lieferung einer durch das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ ausgedrückten Menge des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung pro Wertpapier. Führt das durch FX_{worst} (final) geteilte Bezugsverhältnis$_i$ zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung und multipliziert mit FX_{worst} (final) errechnet.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(3) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(3) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3

[15] Wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.

und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung von Basiswerten gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.**]**

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(4) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen oder die Lieferung von Korbbestandteilen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag bzw. der Referenzpreis am Tag der tatsächlichen Lieferung des Korbbestandteils auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

(5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils$_i$ an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse$_i$ "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Wertpapiere fällt.

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Korbbestandteile gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Korbbestandteile eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Korbbestandteile nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.**]**

§ 7

Marktstörungen

[*Im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag oder im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird

im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag bzw. FX Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.**]**

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder sämtlicher durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

mitgeteilt.

(2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Quanto Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, die in bestimmten Fällen eine Lieferung von Korbbestandteilen vorsehen, gilt Folgendes:*

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs nicht länger durch den jeweiligen Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechselkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen FX je nach Kontext auf den Ersatzwechselkurs. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.**]**

[*Option 14: Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse$_i$ in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse$_i$ üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "Indexersetzungsereignis");

(c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "Lizenzbeendigungsereignis");

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$ Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Expressmit Zusätzlichem Betrag mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet

wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory)gilt Folgendes:*

"**Erste Beobachtungstag**" ist der Erste Beobachtungstag, der in der Spalte "Erster Beobachtungstag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

"**Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag**" ist der Erste Zahltag für den Zusätzlichen Betrag, wie in der Spalte "Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Zusätzlicher Betrag**" ist der Erste Zusätzliche Betrag, wie in der Spalte "Erster Zusätzlicher Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungslevel$_i$ (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit K_i (initial).**]**

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**$_i$" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.
Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexberechnungsstelle**$_i$" ist die Indexberechnungsstelle$_i$, wie in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;

(c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor$_i$ und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ zur Verfügung;

(d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(e) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Indexsponsor**$_i$" ist der Indexsponsor$_i$, wie in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Kurs des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist der jeweilige Index wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil$_i$ notiert oder gehandelt werden;

(b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

(c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

(d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteil$_i$ in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors$_i$ oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$.

"**Maßgebliche Börse**$_i$" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse$_i$ und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzpreis**$_i$" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag , bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrags (k)**" ist der Zusätzlicher Betrag (k), wie in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn am Ersten Beobachtungstag ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(3) Automatische vorzeitige Rückzahlung: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(5) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6

der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von*

Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8
Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor$_i$ entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen

Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteil$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzkorbbestandteil zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den jeweiligen Indexsponsor$_i$ je nach Kontext auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor$_i$. Wird der jeweilige Korbbestandteil$_i$ nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ als Bezugnahme auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

(5) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle$_i$ nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsor$_i$ bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle$_i$ nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[*Option 15: Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"**Ausgabetag**" ist der Ausgabetag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist die Barriere$_i$. wie in der Spalte "Barriere$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere$_i$**" ist Barrier Level x K_i (initial).**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch irgendeinen, vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils$_i$ während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der jeweiligen Barriere$_i$ durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils$_i$ an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist der Anfängliche Beobachtungstag, wie in der Spalte "Anfänglicher Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, die in der Spalte "Anfängliche Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für alle Korbbestandteile. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige

Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) bzw. der jeweilige Vorzeitige Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für alle Korbbestandteile]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung mit Verschiebung des Beobachtungstags der Barriere für den betreffenden Korbbestandteil gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der jeweiligen Barriere$_i$, die in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags aller Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung und mit Verschiebung des Beobachtungstags der betroffenen Korbbestandteile gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in der Spalte "Finaler Beobachtungstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag für den entsprechenden Korbbestandteil$_i$ Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Finaler Beobachtungstag**" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, die in der Spalte "Finale Beobachtungstage" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn dieser Tag für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechungstag, dann verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom jeweiligen Referenzmarkt$_i$ veröffentlicht wird.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Best out-Periode**" ist [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")].

[*Im Fall von Worst-of Expressmit Zusätzlichem Betrag mit CBF und KDPW als Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:*

"**Clearing System**" ist [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory)gilt Folgendes:*

"**Erste Beobachtungstag**" ist der Erste Beobachtungstag, der in der Spalte "Erster Beobachtungstag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Best out-Periode**" ist der Erste Tag der Best out-Periode, der in der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

"**Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag**" ist der Erste Zahltag für den Zusätzlichen Betrag, wie in der Spalte "Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Zusätzlicher Betrag**" ist der Erste Zusätzliche Betrag, wie in der Spalte "Erster Zusätzlicher Betrag" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Ertragszahlungslevel (k) noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Ertragszahlungsfaktor (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Ertragszahlungslevel$_i$ (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit K_i (initial).**]**

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in der Spalte "Fälligkeitstag" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse$_i$**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse$_i$, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$ oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse$_i$ (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse$_i$ als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in der Spalte " Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels$_i$ durch den Referenzpreis sämtlicher Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist das Finale Rückzahlungslevel$_i$, wie in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Finale Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in der Spalte "Finaler Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungslevel**$_i$" ist der Finale Rückzahlungsfaktor x K_i (initial).]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_i (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ während der Best out-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung bezogen auf den jeweiligen K_i (initial), wie in der Spalte "K_i (initial)" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt .**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils$_i$ mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (initial)**" ist der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Worst in-Periode.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**K_{worst} (final)**" ist der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung während der Best out-Periode.**]**

"**Korbbestandteil**$_i$" ist der jeweilige Rohstoff wie in der Spalte "Korbbestandteil$_i$" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung**" (Kursentwicklung$_{worst}$) ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils$_i$, für dessen Kursentwicklung gilt:

$$\min\left[\frac{K_i\ (final)}{K_i\ (initial)}\right] (\text{mit } i = 1,\ldots N)$$

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle 1.3 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Worst in-Periode**" ist der Letzte Tag der Worst in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ auf dem Referenzmarkt$_i$ oder

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ an der Festlegenden Terminbörse$_i$,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts$_i$ bzw. der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse$_i$ eingetreten ist.

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

(a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Referenzmarkt$_i$**" ist der jeweilige Referenzmarkt$_i$, wie in der Spalte "Referenzmark$_i$t" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis$_i$**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Anpassung nach § 8 (2) or (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

(b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

(c) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;

(d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils$_i$ erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils$_i$.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag (k)**" ist der Vorzeitige Fälligkeitstag (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Fälligkeitstag" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag 8k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels$_i$ (k) durch den Referenzpreis$_i$ sämtlicher Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x K_i (initial).]

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag , bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel$_i$ (k), wie in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel$_i$ (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils$_i$**" ist die Währung des Korbbestandteils$_i$, wie in der Spalte "Währung des Korbbestandteils$_i$" der Tabelle 2.1 in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**Worst in-Periode**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in der Spalte "Zahltag des Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Zusätzlicher Betrags (k)**" ist der Zusätzlicher Betrag (k), wie in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle 1.5 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn am Ersten Beobachtungstag ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am Ersten Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an diesem Tag kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Ersten Zusätzlichen Betrags.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden

Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(3) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn zu einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn zu einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

(1) Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

(3) Automatische vorzeitige Rückzahlung: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen des § 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x K_{worst} (final) / K_{worst} (initial)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (k) ist in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle 1.4 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen *um [Uhrzeit und* Finanzzentrum einfügen] an *diesem [Zahl des folgenden* Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl *von Bankgeschäftstagen einfügen]* Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse$_i$ ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse$_i$ für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil$_i$ unter Berücksichtigung

(a) der Methode der Preisfestsetzung,

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts abweichendes ergibt

(2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil$_i$, das Bezugsverhältnis$_i$ und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse$_i$ vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil$_i$. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse$_i$ keine Anpassung der Derivate,

die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil$_i$ auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$ oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem jeweiligen Referenzmarkt$_i$,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils$_i$, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils$_i$ vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil$_i$ gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzmarkt$_i$ in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den jeweiligen Ersatzreferenzmarkt zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen*]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wird.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Ausgabetag:

[*Ausgabetag einfügen*]

Ausgabepreis:

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist, gilt Folgendes:*

Der Ausgabepreis je Wertpapier ist in der Spalte "Ausgabepreis" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:*

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Ausgabepreis und der

laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.**]**

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Emissionsvolumen der Serie in Stück" von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in der Spalte "Emissionsvolumen der Tranche in Stück von Tabelle 1.1 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Worst-of Bonus Classic Wertpapier]

[Worst-of Bonus Cap Wertpapier]

[Worst-of Express Classic Wertpapier]

[Worst-of Express Plus Wertpapier]

[Worst-of Express Wertpapier mit Zusätzlichem Betrag]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[*Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.**]**

[*Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen [*Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen*]**]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

Zahlung und Lieferung:

[*Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes**:***

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen*]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung [übermittelt] [zu übermitteln], in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [*Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen*]**]**

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [,danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [*Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen*].**]**

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].**]**

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].**]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].**]**

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.**]**

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]**

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] an den folgenden Märkten beantragt: [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]**]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [*Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen*]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.**]**

[*Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:*

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [[*Einzelheiten angeben*]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.**]**

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D][1]

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

[1] Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [*Anderes*]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["*Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren Option 1 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren Option 2 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Classic Wertpapieren Option 3 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren Option 4 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren Option 5 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Bonus Cap Wertpapieren Option 6 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren Option 7 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren Option 8 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Classic Wertpapieren Option 9 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren Option 10 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren Option 11 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Plus Wertpapieren Option 12 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag Option 13 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Indizes bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag Option 14 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

[*Im Fall von auf einen Korb aus Rohstoffen bezogenen Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag Option 15 der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der vom Emittentin aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Wertpapieren geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Eine Realisation tritt damit zunächst nicht ein.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag der Erwerbs

und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einbehalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt. Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des

Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betriebliche Anleger der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen werden nicht erfüllt. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag (Quellensteuer bzw. Abgeltungsteuer) befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz

erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen

Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben

werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er

seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend,

wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;

(b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei der es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der

Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sein denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

(a) Die Wertpapier wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.

(b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

(c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder gemäß den Bestimmungen von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (C) der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Darüber hinaus hat die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung abgegeben und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, zusichern und sich dazu verpflichten, dass

(i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten

oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;

(ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

(iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) der *United States Treasury Regulations* erfolgt;

(iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und

(v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section* 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der TEFRA D-Vorschriften, zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal*

Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Gemäß den TEFRA D-Vorschriften begebene auf den Inhaber lautende Wertpapiere (mit Ausnahme von Vorläufigen Globalurkunden und Wertpapiern mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section* 165 (j) und *Section* 1287 (a) des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;

(b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;

(c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder

(d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine

Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section* 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section* 21 (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und einhalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, des konsolidierten Zwischenberichts zum 31. März 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Der gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellte Einzelabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 ist ebenfalls in den Geschäftsräumen der Notierungsstelle erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Euroclear Bank, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere kann entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/ oder ein alternative Clearing-System erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden

in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing-System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing-System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing-System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstellen im Rahmen des Programms sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für alle sonstigen Wertpapiere) und die Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle und Zahlstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, rue de Gasperich, Howald – Hesperange, L-2085 Luxemburg, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Notierungsstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Es ist (i) seit dem 31. März 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transkationen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

		Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finandienstleistungsaufsicht gebilligt wurde			
A.	**Risikofaktoren**		
-	Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 4 bis 18	S. 45
B.	**UniCredit Bank AG**		
-	Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 45
-	Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 45
C.	**Geschäftsüberblick**		
-	Haupttätigkeitsbereiche	S. 18 bis 19	S. 45
-	Divisionen der HVB Group	S. 19 bis 21	S. 45
-	Wichtigste Märkte	S. 21	S. 45
-	Management- und Aufsichtsgremien	S. 21 bis 22	S. 45
-	Hauptaktionäre	S. 22	S. 45
-	Ausblick	S. 23	S. 45
-	Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 45
D.	**Ungeprüfter Zwischenbericht der HVB Group vom 31. März 2013**		
-	Financial Highlights	S. F-186	S. 45
-	Entwicklung des Konzerns	S. F-187 bis F-202	S. 45
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-203	S. 45

- Konzern Gesamtergebnisrechnung	S. F-204	S. 45
- Konzern Bilanz	S. F-205 bis F-206	S. 45
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-207 bis F-208	S. 45
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-209 bis F-228	S. 45
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 45
- Konzern Bilanz	S. 108 bis 109	S. 45
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 110 bis 111	S. 45
- Konzern Kaptialflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 45
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 45
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 227	S. 45
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 45
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 45
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 46
- Konzern Kaptialflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 45
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 45
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 45
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 45

-	Bilanz	S. 82 bis 87	S. 45
-	Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 45
-	Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 45

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

Carolin Hellich

Michael Harris